

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Psychologie**

**vom 10. Oktober 2001**

## **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Diplomgrad**
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums**
- § 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**
- § 4 Prüfer und Beisitzer**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

## **II Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Orientierungsprüfung**
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**
- § 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**
- § 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

## **III Diplomprüfung**

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung**
- § 15 Diplomarbeit**
- § 16 Zulassung zu den Fachprüfungen**
- § 17 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**
- § 18 Diplomzeugnis und Urkunde**

## **IV Schlussbestimmungen**

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der  
Diplomprüfung**
- § 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Übergangsbestimmungen**
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs.1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27.09.2001 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2001 erteilt.

### **Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Tübingen den akademischen Grad „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych. Univ.“).

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
  3. ein ununterbrochenes Berufspraktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen .
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen.

### **§ 3 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus.

- (2) Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab, die vom Dozenten der Veranstaltung benotet wird. Zusätzlich werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) für alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen vergeben, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen müssen bis zum Ende des laufenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Studierende müssen sich spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin anmelden. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme an dieser Prüfung nicht möglich.
- (5) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Der Prüfer legt fest, ob die studienbegleitende Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt. Die Klausurdauer entspricht mindestens 90 min und höchstens der Dauer der Lehrveranstaltung in SWS.
- (7) Mündliche Prüfungen dauern 30 min. Sie werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Bestandteile der Prüfung und die Prüfungsnote sowie gegebenenfalls andere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Prüfungsnote ist dem Kandidaten unmittelbar mitzuteilen.
- (8) Studierende des Diplomstudiengangs Psychologie, die sich ein oder mehrere Semester später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### **§ 4 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungen sind die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Für die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzer. Die Beisitzer müssen die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben.
- (3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben setzt die Fakultät einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er hat das Recht Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zuzulassen, berichtet in regelmäßigen Abständen dem Studiendekan der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studiendauer und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnungen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon drei Professoren, ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender. Das studentische Mitglied muss die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben; es hat beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder um höchstens sechs Monate. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist vom Fakultätsrat ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für die Amtszeit von einem Jahr einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen, sofern das dem Universitätsgesetz nicht entgegensteht. Dem Vorsitzenden steht in dringenden Angelegenheiten ein Entscheidungsrecht gemäß § 117 UG zu.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei studienbegleitenden Prüfungen die folgenden Zwischennoten zulässig: 1,5; 2,5 und 3,5.

(3) Die durch Mittelung bestimmten Fach- und Gesamtnoten sind

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

## § 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Wer eine Prüfung nicht besteht oder nicht anwesend ist, ist automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet und muss an dieser teilnehmen. Wer auch diese nicht besteht, erhält keine Leistungspunkte. Er muss dann die entsprechende oder eine vergleichbare Veranstaltung erneut besuchen.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt,

so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ist der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er binnen eines Monats verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fachhochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nichtvergleichbaren

Notensystemen kommt – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten – die als Anlage 3 beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System der Europäischen Union entspricht.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Prüfungsausschusses über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreter bzw. bei den nicht-psychologischen Wahlpflichtfächern die jeweiligen Prüfungsausschüsse zu hören.

## **II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Orientierungsprüfung**

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die Prüfung in zwei Lehrveranstaltungen der Psychologischen Methodenlehre („Einführung und Überblick“ und „Statistik I“).
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Beschwerden nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat in diesen Fällen ein ärztliches Attest vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen sowie die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen des § 3 Abs.2 und des § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird über den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) abgelegt. In Anlage 1 sind die dazu erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen
  1. in den Fächern des Grundstudiums
    - Allgemeine Psychologie I
    - Allgemeine Psychologie II
    - Entwicklungspsychologie
    - Persönlichkeitspsychologie
    - Sozialpsychologie
    - Biologische Psychologie
    - Methodenlehre
  2. und in den fachübergreifenden Lehrveranstaltungen
    - Experimentalpraktikum I und
    - Experimentalpraktikum II.
- (4) Das Experimentalpraktikum I ist ein Stationenpraktikum, in dem vier Experimente aus unterschiedlichen Fächern des Grundstudiums durchgeführt werden. Für jedes Experiment ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, der eine computerunterstützte Datenanalyse mit einschließt. Der Umfang eines Berichtes soll fünf Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Im Experimentalpraktikum II ist eine eigenständig geplante Untersuchung aus dem Bereich der Grundlagenfächer durchzuführen. Für diese Untersuchung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, der eine computerunterstützte Datenanalyse mit einschließt. Der Umfang dieses Berichtes soll 20 Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) Studierende können zu den in Anhang 1 aufgeführten Wahlpflichtseminaren, je nach Interessenlage, weitere Wahlseminare in den Grundlagenfächern des Grundstudiums im Umfang von 18 SWS belegen. Der Studierende bestimmt selbst, welches Wahlseminar in jedem Fach als Wahlpflichtseminar in die Notenbildung eingehen soll.

## **§ 12 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Diplom-Studiengang Psychologie zugelassen ist,
2. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie nicht verloren hat und
3. darüber hinaus für die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung in den fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (Experimentalpraktika) folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:
  - (a) Nachweise über Versuchspersonenstunden im Umfang von mindestens 10 und höchstens 40 Stunden (der genaue Umfang wird zum Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt) und
  - (b) einen Nachweis über das Bestehen der Orientierungsprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung.

## **§ 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die unter § 11 aufgeführten Pflichtleistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfung und die Leistung in jedem Experimentalpraktikum werden benotet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die entsprechende Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Jede Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten in den im Anhang 1 aufgeführten fachspezifischen Lehrveranstaltungen. Die Gewichtung erfolgt über die Leistungspunkte der Veranstaltungen, die in diese Mittelung eingehen.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen.
- (5) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält:
  1. die Noten und ECTS der Fachprüfungen,
  2. die Noten und ECTS der beiden Experimentalpraktika,
  3. die Gesamtnote
  4. und die Summe der ECTS.

Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Der Prüfungsanspruch für die Diplomvorprüfung erlischt, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters die erforderlichen 120 ECTS nicht erbracht wurden. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Wird die Frist aus Krankheitsgründen überschritten, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen (§10 Abs. 3, Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend).

### III. Diplomprüfung

#### § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für einen berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung wird über den Erwerb von mindestens 180 ECTS abgelegt. In Anlage 2 sind die dazu erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich auf
1. die in Anlage 2 genannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen (mindestens 120 ECTS),
  2. die Diplomarbeit (30 ECTS),
  3. und das Berufspraktikum (30 ECTS) gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3.
- (4) Die Fachprüfungen finden statt
- in den Anwendungsfächern
1. Klinische Psychologie
  2. Arbeits- und Organisationspsychologie
  3. Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie
- in den Methodenfächern
4. Diagnostik und Intervention
  5. Evaluation und Forschungsmethodik
- sowie
6. in mindestens einem Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung
  7. und im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

- (5) Zwei der drei Anwendungsfächer werden als Vertiefungsfächer studiert, im dritten Anwendungsfach (Basisfach) werden zumindest Basiskenntnisse verlangt. Der Kandidat hat die Möglichkeit, das Basisfach im Anwendungsbereich durch ein weiteres Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung zu ersetzen.
- (6) Die Fachprüfung zu den in Absatz 4 genannten Fächern (außer Basisfach) setzt sich aus zwei studienbegleitenden Prüfungen zusammen:
  1. Eine Prüfung über den Inhalt der im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltungen, die jeweils mit einem Stern markiert sind
  2. und eine weitere Prüfung zum Inhalt der im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltung, die mit zwei Sternen markiert ist.
- (7) Die Fachprüfung im Basisfach besteht aus einer studienbegleitenden Prüfung über den Inhalt der im Anhang 2a aufgeführten Lehrveranstaltungen, die jeweils mit einem Stern markiert sind.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt spätestens vier Semester vor einem Prüfungstermin fest, welche Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer, welche Fächer zur Forschungsorientierten Vertiefung und welche Fächer als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach gewählt werden können. Es werden mindestens drei Forschungsorientierte Vertiefungsfächer ständig angeboten. Ein Fach zur Forschungsorientierten Vertiefung muss einem aktuellen Forschungsschwerpunkt der sechs Grundlagenfächer des Grundstudiums entsprechen.
- (9) Studierende können zu den in Anhang 2 aufgeführten Wahlpflichtseminaren, je nach Interessenlage, weitere Wahlseminare in den Anwendungsfächern im Umfang von 8 SWS belegen.

## **§ 15 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines halben Jahres eine empirische Fragestellung aus der Psychologie eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Diplomarbeit sollte im Regelfall 80 Seiten nicht überschreiten und ist nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie anzufertigen. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Der Kandidat beantragt die Zuteilung des Themas der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser Antrag enthält einen vom Betreuer unterzeichneten Untersuchungsentwurf mit einem Arbeitsplan. Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung beantragt werden.

- (3) Die sechsmonatige Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit nicht schon an anderer Stelle als schriftliche Prüfungsleistung eingereicht hat. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit darf nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Dieser hat seine Bewertung schriftlich zu begründen. Das Gutachten soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Liegt das Gutachten nach Ablauf der Bearbeitungsfrist nicht vor oder ist der Betreuer an der Beurteilung gehindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen einen anderen Prüfer. Bewertet ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestimmen. Die Note entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Zulassung zu den Fachprüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer als Zulassungsvoraussetzung
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen

- fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert ist und für den Diplom-Studiengang Psychologie zugelassen ist,
  3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Psychologie bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
  4. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie nicht verloren hat
  5. und darüber hinaus für die Zulassung zu den Fachprüfungen den Nachweis des Besuchs der in Anlage 2 als Teilnahmevoraussetzung gemäß § 45 Abs.3 UG gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Alle Nachweise und Erklärungen über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1-4 genannten Voraussetzungen,
  2. ferner eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung nach der Variante A oder der Variante B (Anhang 2) ablegen will.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss beschlossen und schriftlich begründet werden.

### **§ 17 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die unter §14 aufgeführten Pflichtleistungspunkte von mindestens 180 ECTS erreicht wurden.
- (2) In Fächern mit zwei Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten in den studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen.

### **§ 18 Diplomzeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
  1. die Noten der Fachprüfungen,
  2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
  3. die Gesamtnote,
  4. die Summe der ECTS

5. und die Note im nicht-psychologischen Wahlpflichtfach.
- (2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
  - (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych. Univ.) beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde werden von dem Dekan der Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Der Kandidat hat das Recht, die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Protokolle der mündlichen Prüfung einzusehen.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Fachprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

##### **§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für nicht ausreichend

und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 (Satz 2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben waren, aber die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, gilt für die Diplom-Vorprüfung die Prüfungsordnung v. 1.9.1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953); für das Hauptstudium gilt diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung für das Fach Psychologie an der Universität Tübingen bestanden haben, können die Diplom-Prüfung wahlweise nach dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung vom 1.9.1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953) ablegen.

### **§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 1. September

1976 (K.u.U. 1976, Seite 2451), zuletzt geändert durch Satzung v. 29.8.2000 (W.F.U.K. 2000, Seite 953) außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

Tübingen, den 10.10. 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

## Anlage 1 Pflichtveranstaltungen für die Diplom-Vorprüfung

Fach	Veranstaltung	Typ	SWS	ECTS
<i>Allgemeine Psychologie I</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Allgemeine Psychologie II</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Entwicklungspsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Persönlichkeitspsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Biologische Psychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Sozialpsychologie</i>	Einführung und Überblick	V	4	7
	Vertiefung	S	2	4
<i>Methodenlehre</i>	Einführung und Überblick*	V	2	4
	Statistik I*	Ü	4	8
	Statistik II	Ü	4	8
	Psychometrie	Ü	2	4
	Philosophie**	S	2	4
<i>Fachübergreifende Lehrveranstaltungen</i>	Experimentalpraktika I	P	6	12
	Experimentalpraktika II	P	6	12
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Experimentalpraktika</i>	Versuchspersonenstunden	-	-	2
	Orientierungsprüfung	-	-	-
<b>Summe</b>			<b>62</b>	<b>120</b>

Hinweis: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum. \* Diese Veranstaltungen sind Gegenstand der Orientierungsprüfung und sind Prüfungsvorleistungen für die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen. \*\* Hier ist entweder eine Veranstaltung zur „Bewusstseinsphilosophie“ oder eine Veranstaltung zur „Erkenntnisphilosophie“ zu wählen.

**Anlage 2a Pflichtveranstaltungen für die Diplomprüfung  
Variante A: Drei Anwendungsfächer und ein Forschungsorientiertes  
Vertiefungsfach**

<b>Fach</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
<i>1. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>2. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>Basisfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
<i>Diagnostik und Intervention</i>	Psychologische Diagnostik*	V	2	3
	Interventionsmethoden*	V	2	3
	Vertiefung*	FS	2	4
	Praktika**	P	6	9
<i>Evaluation und Forschungsmethodik</i>	Evaluation*	V	2	3
	Evaluationspraktikum**	P	2	3
	Forschungsmethoden*	Ü	2	3
	Methodenseminar*	FS	2	4
<i>Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>Diplomarbeit und Diplomandenseminar</i>				30
<i>Sonstige Studienleistungen</i>	Wahlpflichtfach		6	9
	Berufspraktikum			30
<b>Summe</b>			<b>72</b>	<b>180</b>

Hinweis: V = Vorlesung, FA = Fallarbeit, Ü = Übung, FS = Forschungsseminar, PA = Projektarbeit, P = Praktikum. \* siehe § 14 Abs. 3 Nr. 1; \*\* siehe § 14 Abs. 6 Nr. 2

**Anlage 2b Pflichtveranstaltungen für die Diplomprüfung  
Variante B: Zwei Anwendungsfächer und zwei Forschungsorientierte  
Vertiefungsfächer**

<b>Fach</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
<i>1. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	VP	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>2. Vertiefungsfach</i>	Einführung und Überblick*	V	4	6
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Vertiefung*	FS	2	4
	Fallarbeit**	FA	4	6
<i>Diagnostik und Intervention</i>	Psychologische Diagnostik*	V	2	3
	Interventionsmethoden*	V	2	3
	Vertiefung*	FS	2	4
	Praktika**	P	6	9
<i>Evaluation und Forschungsmethodik</i>	Evaluation*	V	2	3
	Evaluationspraktikum**	P	2	3
	Forschungsmethoden*	Ü	2	3
	Methodenseminar*	S	2	4
<i>1. Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>2. Forschungsorientierte Vertiefung</i>	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Forschungsseminar*	FS	2	4
	Projektarbeit**	PA	6	9
<i>Diplomarbeit und Diplomandenseminar</i>				30
<i>Sonstige Studienleistungen</i>	Wahlpflichtfach		6	9
	Berufspraktikum	-		30
<b>Summe</b>			<b>74</b>	<b>183</b>

Hinweis: V = Vorlesung, FA = Fallarbeit, Ü = Übung, FS = Forschungsseminar, PA = Projektarbeit, P = Praktikum; \* siehe § 14 Abs. 3 Nr. 1; \*\* siehe § 14 Abs. 6 Nr. 2

**Anlage 3 Notenumrechnungstabelle, welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer Systems (ECTS) entspricht.**

	<b>Mangelhaft</b>	<b>Ausreichend</b>	<b>Befriedigend</b>	<b>Gut</b>	<b>Sehr gut</b>	<b>(Exzellent)</b>
Belgien	0 – 9	10	11, 12, 13	14, 15, 16	17 – 18	19 – 20
Dänemark	0 – 5	6	7	8, 9	10, 11	12, 13
Finnland		1	1 ½	2	2, 2 ½	3
Frankreich	échec (7,8,9)	passable (10)	assez bien (12)	bien (14)	trés bien (16)	
Griechenland	1, 2, 3, 4	5	6	7	8, 9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2 <sup>nd</sup>	upper 2 <sup>nd</sup>	1	
Italien	0 – 17	18 – 24	25, 26	27, 28, 29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3rd	2 <sup>nd</sup> /II	2 <sup>nd</sup> /I	I
Niederlande	1 – 5	6	6 ½- 7	7 ½ - 8	8 ½	9, 10
Norwegen	4,01-6,0 (Immaturus)	3,26 – 4,0 (Non contemnendus)	2,51 – 3,25 (Haud illaudabilis)	1,51 – 2,5 (Laudabilis)	1,0 – 1,5 (Laudabilis prae ceteris)	
Österreich	5	4	3	2	1	
Portugal	1 – 9	10, 11	12, 13	14, 15, 16	17, 18	19, 20
Schweden	underkänt	godkänt	godkänt	väl godkänt	väl godkänt	
Schweiz	4-	4	4 ½	5	5 ½	6

### Studienplan für das Grundstudium ( 16. Mai 2002)

Semester im Vordiplom	Allgemeine Psychologie 1	Allgemeine Psychologie 2	Entwicklungs-Psychologie	Persönlichkeits-Psychologie	Sozial-Psychologie	Biologische Psychologie	Methodenlehre	Fächerübergreifende Veranstaltungen	ECTS	
									S	W S
1.WS	V3,5	-	-	-	V7	V3,5	V4 (Einführung) Ü8 (Statistik I)	VS1	27 16	
2.SS	V3,5	V3,5	V3,5	V7	-	V3,5	Ü8 (Statistik II)	VS1	30 16	
3.WS	-	V3,5	V3,5	-	S4	S4	Ü4 (Psychomet.)	P12 (Exp I)	31 16	
4.SS	S4	S4	S4	S4	-	-	S4 (Philosophie)	P12 (Exp II)	32 14	

Notation: XY mit X= Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum, Vpn-Stunden und Y = ECTS

Fächerverantwortliche:

Prof. Ulrich	Allgemeine Psychologie I
Prof. Stapf	Allgemeine Psychologie II
Dr. A. Stapf	Entwicklungspsychologie
Prof. Diehl	Persönlichkeitspsychologie
Prof. Diehl	Sozialpsychologie
Prof. Preilowski	Biologische Psychologie
Prof. Glaser	Methodenlehre
Prof. Hesse	Fächerübergreifende Veranstaltungen

## Studienpläne für das Hauptstudium (24. Juli 2003)

### Studienplan für Variante A

Semester im Hauptstudium	1. Vertiefungsfach	2. Vertiefungsfach	Basisfach	Diagnostik und Intervention	Evaluation und Forschungsmethodik	Forschungsvertiefung	ECTS SWS
1. WS	V3 FS4	V3 FS4	V3 FS4	V3 (D)	V3 (E) Ü3 (M)		30 18
2. SS	V3 FS4	V3 FS4	V3 FS4	V3 (I) FS4 (D oder I)	FS4 (M)		32 18
3. WS	<b>Berufspraktikum von mindestens 20 Wochen</b> (davor im SS: Seminar „Berufsbezogenes Praktikum“)						30
4. SS	FS4	FS4		P9	P3 (E)	FS4	58
5. WS	FA6	FA6				FS4 PA9	36
	Wahlpflichtfach 9						
6. SS	<b>Diplomarbeit</b> (einschl. Teilnahme und Mitwirkung am Kolloquium)						30

Notation: XY mit X= Vorlesung, Übung, ForschungsSeminar, **Praktikum**, **FallArbeit**, **ProjektArbeit** und Y = ECTS  
Hinweis: Das erste und zweite Vertiefungsfach sowie das Basisfach entspricht jeweils einem Anwendungsfach.

## Studienpläne für das Hauptstudium (24. Juli 2003)

### Studienplan für Variante B

Semester im Hauptstudium	1. Vertiefungsfach	2. Vertiefungsfach	Diagnostik und Intervention	Evaluation und Forschungsmethodik	1. Forschungsvertiefung	2. Forschungsvertiefung	ECTS SWS
1. WS	V3 FS4	V3 FS4	V3 (D)	V3 (E) Ü3 (M)	FS4 FS4		31 18
2. SS	V3 FS4	V3 FS4	V3 (I) FS4 (D oder I)	FS4 (M)	PA9		34 20
3. WS	<b>Berufspraktikum von mindestens 20 Wochen</b> (davor im SS: Seminar „Berufsbezogenes Praktikum“)						30
4. SS	FS4	FS4	P9	P3 (E)		FS4	58
5. WS	FA6	FA6				FS4 PA9	36
	Wahlpflichtfach 9						
6. SS	<b>Diplomarbeit</b> (einschl. Teilnahme und Mitwirkung am Kolloquium)						30

Notation: XY mit X= Vorlesung, Übung, ForschungsSeminar, Praktikum, FallArbeit, ProjektArbeit und Y = ECTS

Hinweis: Das erste und zweite Vertiefungsfach entspricht jeweils einem Anwendungsfach.

#### Fächerverantwortliche:

Prof. Stapf

Prof. Hautzinger

Prof. Hesse

Prof. Hautzinger

Prof. Ulrich

Alle Veranstalter

Ursula Reichswald/Prüfungsausschussvor.

Arbeits- und Organisationspsychologie (Anwendungsfach)

Klinische Psychologie (Anwendungsfach)

Pädagogische Psychologie und. Medienpsychologie (Anwendungsfach)

Diagnostik und Intervention

Evaluation und Forschungsmethoden

Forschungsorientierte Vertiefung

Berufungspraktikum